



WATTENRAT®

Ost-Friesland

- UNABHÄNGIGER NATURSCHUTZ FÜR DIE KÜSTE-

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**
Tel: (04971) 947265
eMail: **Post@Wattenrat.de**

D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland

Fax: 03212-1003511

Web: www.Wattenrat.de

Absender dieses Schreibens:
Manfred Knake
im Koordinierungsbüro

An die
Nationalparkverwaltung
Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
Virchow Straße 1

Wilhelmshaven

Fax 2 Seiten

25. April 2010

Kitesurfen auf Langeoog
Befreiungsantrag der Inselgemeinde Langeoog (III/371 vom 26. Februar 2010
Ihr Schreiben (01.1-22242/23-1.7 (3-2) vom 23. März 2010
Beteiligung nach § 63 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obigem Befreiungsantrag zu den Verboten des §12 Abs. 1 NWattNPG nehme ich für den Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. fristgerecht Stellung, von dem ich dazu beauftragt wurde.

Ausweislich der Fachkarte Blatt 15, Anlage 3, Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, gehört die beantragte Fläche zur Zwischenzone des Nationalparks.

Bekanntlich verbietet aber §12 NWattNPG die Verwendung von Drachen in der Zwischenzone des Nationalparks. Eine Befreiung kann nach § 67 BNatSchG nur dann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dies trifft für die Antragstellerin nicht zu. In einem Nationalpark, in diesem Falle in den Zwischen- und Ruhezone, ist die Abwägung bereits zu Gunsten von Natur und Landschaft erfolgt, der Schutz hat zweifellos Vorrang vor Nutzungsinteressen; eine unzumutbare Härte würde durch die Versagung für die Inselgemeinde nicht eintreten, die über eine ausreichende

touristische Infrastruktur mit erheblichen Übernachtungszahlen verfügt. Eine wirtschaftliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Inselftourismus würde durch die Versagung des Befreiungsantrages nicht eintreten.

Die Antragstellerin führt aus: *„Eine beantragte ausgewiesene Fläche am Weststrand ist so gewählt worden, dass die Beeinträchtigung des naturschutzrechtlichen bestehenden Schutzgüter an diesem Ort durch die vorgesehene Nutzung nicht erheblich ist und somit das Wohl der Allgemeinheit insbesondere das öffentliche Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung von Langeoog die Interessen des Naturschutz hier überwiegt.“*

Diese Darstellung ist falsch. Das Nationalparkgesetz verbietet eindeutig die Verwendung von Drachen in der beantragten Fläche, auch ohne eine „erhebliche“ Beeinträchtigung. Das „Wohl der Allgemeinheit“ überwiegt hier also keinesfalls, hier überwiegen unzweideutig Naturschutzinteressen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist zudem unterblieben und wird von Ihnen in Ihrem o.a. Bezugsschreiben, unverständlicher Weise, als „nicht gegeben“ bewertet. Der Nationalpark unterliegt dem Regelwerk der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Sie haben es bisher in allen beantragten und genehmigten Flächen für Kitesurfer im Nationalpark unterlassen, vorher eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchführen zu lassen. Stattdessen werden nach Art der Salami taktik Flächen um Flächen einzeln im Nationalpark für Kitesurfer in ausgewiesenen Schutzzonen genehmigt, ohne das in einer Gesamtschau die Beeinträchtigungen für Rast-, Brutvögel oder Meeressäuger geprüft wurden. Ich bewerte dieses Vorgehen als Rechtsbeugung, mit fachlichem Naturschutz hat das nichts mehr zu tun!

Eine Zustimmung zu dem Langeooger Befreiungsantrag kann von hier aus also nicht erfolgen.

Mit freundlichem Gruß